

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-117/2

Gmünd, am 4. März 1927.

Hörmann b. L.
Graselstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrif vom 6.XII.1926, Z.4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentum des Johann Poindl, Wirtschaftsbesitzer in Hörmanns bei Litschau stehenden forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 526 Kat. Gemeinde Hörmanns bei Litschau befindlichen Graselstein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl. Nr. 130 zu einem Naturdenkmal zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmal erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmal ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmal darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Fächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergibt an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmal z. Z. 4702/D aus 1926, vom 6.XII.1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Hörmanns b. L.
3. die Bezirksbauerkammer Litschau
4. Herrn Johann Poindl, Wirtschaftsbesitzer in Hörmanns b. L.
5. das Bezirkgericht in Litschau mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der "Uilage jenes Grundstückes auf dem sich das ~~zumal~~ Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Litschau z. Exh. Nr. 1473 vom 13.X. 1926.

BUNDESDENKMALAMT

L 1107

14/II.1937 EK/EG

Günter

gesetzlich ist die Straftat bestraft werden.

1. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

2. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

3. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

4. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

5. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

6. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

7. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

8. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

9. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

10. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

C l u b :

11. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

12. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

13. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

14. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

15. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

16. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

17. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

18. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

19. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

B e s o c h :

20. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

21. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

22. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

23. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.

24. d. Anwärter ist verständigbar, daß er nicht mehr arbeiten darf.